

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Plauderhühchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 18 Pf.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 13

Samstag, den 29. Januar 1916

67. Jahrgang

Grüßes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Plauder-
hühchen“ Nr. 5.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Käse.

Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ernährung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327.) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise
festgesetzt:

Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
--	--

I. Hartkäse.

- | | | |
|--|-----|------|
| 1) Bestir, gespeicherter, wenigstens
3 Monate alter Rindkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von
wenigstens 40 vom Hundert der Trocken-
masse | 110 | 1,60 |
| 2) Emmentaler Auswurf sowie Käse
nach Schweizer Art mit einem Fett-
gehalte von weniger als 40, aber von
wenigstens 30 vom Hundert der Trocken-
masse | 100 | 1,50 |
| 3) Tilsiter, Elbinger, Wiltmarischer
Käse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer)
Art u. anderer Hartkäse mit einem
Fettgehalte von wenigstens 40 vom
Hundert der Trockenmasse | 110 | 1,40 |
| 4) Tilsiter, Elbinger, Wiltmarischer
Käse, Käse nach Holländer (Gouda,
Edamer) Art und anderer Hartkäse
mit einem Fettgehalte von weniger
als 40, aber von wenigstens 20 vom
Hundert der Trockenmasse | 80 | 1,10 |
| 5) Hartkäse mit einem Fettgehalte
von weniger als 20 vom Hundert der
Trockenmasse | 60 | 0,80 |

II. Weichkäse.

- | | | |
|---|-----|------|
| 1) Weichkäse nach Camembert, Brie,
Neuchâtel, Münster Art mit einem
Fettgehalte von wenigstens 50 vom
Hundert der Trockenmasse | 120 | 1,50 |
| 2) Weichkäse nach Camembert, Brie,
Neuchâtel, Münster Art mit einem
Fettgehalte von weniger als 50, aber
von wenigstens 40 vom Hundert der
Trockenmasse | 100 | 1,30 |
| 3) Weichkäse mit einem Fettgehalte
von wenigstens 40 vom Hundert der
Trockenmasse (Limburger, Romadour
und ähnlicher Käse) | 75 | 1,10 |
| in Stücken von 60 oder 120 Gramm
verpackt (Frühstücks- oder Dessertkäse) | 85 | 1,20 |
| 4) Weichkäse mit einem Fettgehalte
von wenigstens 15 vom Hundert der
Trockenmasse | 45 | 0,80 |
| in Stücken von 60 oder 120 Gramm
verpackt (Frühstücks- oder Dessertkäse) | 55 | 0,90 |
| 5) Weichkäse mit einem Fettgehalte
von weniger als 15 vom Hundert der
Trockenmasse | 40 | 0,60 |

III. Quark und Quarkkäse.

- | | | |
|--|----|------|
| 1) Goprecker, Molkequark (Roh-
quark für Quarkkäse) | 30 | — |
| 2) Speisequark mit einem Wasser-
gehalt von höchstens 75 vom Hundert | 35 | 0,50 |
| 3) Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-
Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) | 45 | 0,70 |
| 4) Ausgereifter Quarkkäse (Harzer
Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher
Käse) | 55 | 0,80 |

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen
des Absatzes 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht über-
schritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen
Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Her-
stellungsortes und der Verladung ein. Wird der Verkaufspreis länger
als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom
Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.
Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis
zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den
Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2.

Der Reichskanzler kann unter Berücksichtigung veränderter
Verhältnisse die Höchstpreise nach Anhörung von Sachver-
ständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhält-
nisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von
den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks an-
ordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des
Reichskanzlers erforderlich.

Eie können innerhalb der für die einzelnen Käsearten festgesetzten
Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten fest-
setzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaft-
lichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des

Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirt-
schaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort
des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen
von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis
festsetzen.

§ 5.

Die Herstellung von andern Käse als dem, für den im § 1
Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.
Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roque-
fort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen
der Erzeugung hinsichtlich der Käseforten und der Herstellungs-
mengen der einzelnen Käseforten treffen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung
auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr
mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen
Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen
über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Klein-
handel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwider-
handlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis (bis zu
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark
bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauf-
tragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in
denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit ein-
zutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsauszeich-
nungen einzusehen, und nach ihrer Auswahl Proben zur Unter-
suchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse
hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der
Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren
bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung
gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und
Herkunft zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Be-
richtertätigung und der Anzeige von Geschwädigkeiten verpflichtet,
über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch
die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu
beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Ge-
schäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf
zu vereidigen.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt
oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in
ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß
Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert
Mark bestraft werden.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften
dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den
nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht
beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Ge-
schäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Ausnahm unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag
des Unternehmers ein.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren
Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten unzu-
verlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu
erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

§ 14.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die
Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser
Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-
Gesetzl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 25) und vom 22. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen
auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzl.
S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende
Anwendung, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von
Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzu-
rufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis.
Besonders weise ich darauf hin, daß die Verordnung gemäß § 9
von Herstellern oder Verkäufern von Käse in den Betriebs- und
Verkaufsräumen auszuhängen ist.

Küdesheim, den 20. Januar 1916.

Der Königl. Landrat,

Wagner.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde hat wieder ein Quantum guten gebrannten Kaffee
zum Preise von 2 05 Mk pro Pfund bezogen. Derselbe wird am
Dienstag, den 1. ds. Mts., nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Spitz-
haus gegen Barzahlung abgegeben.

Am Montag, den 7. t. Mts., wird von vormittags 9 bis
12 Uhr und nachmittags von 2-4 Uhr das Serviergeld für den
Monat Juli 1915 ausbezahlt. Es kommt zur Auszahlung das Servier-
geld für das Brückenwachkommando.

Diejenigen Quartiergeber, welche ihr Serviergeld nicht abholen,
erhalten dasselbe am folgenden Tage bei Abzug einer Aufstellungsgeld-
von 5 Pf., durch einen Beamten.

Am Freitag, den 11. t. Mts., findet von vormittags 9-12 Uhr
und nachmittags von 2-4 Uhr die Erhebung des dritten Quartals
der Besteuer statt.

Die Erhebung des 4. Quartals der Staatssteuer findet am Montag,
den 14. t. Mts., vormittags 9-12 Uhr und nachmittags von 2-4
Uhr statt.

Auf die im „Rheingauer Bürgerfreund“ vom 27. ds. Mts. ver-
öffentlichte Bekanntmachung des Kreisaußschusses vom 25. ds. Mts.
betreffend den Verbrauch von Brotsgerichte und Mehl für den
Rheingaukreis mache ich besonders aufmerksam. Hiernach kostet vom
1. Februar 1916 ab:

1. Brot 1875 g 64 Pf.
- 1000 g 34 Pf.
2. Weizenmehl 500 g 25 Pf.
- Roggenmehl 500 g 22 Pf.

Niederwalluf, den 28. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Jansen.

Generalversammlung des Vaterländischen Frauenvereins Johannisberg.

Die Mitglieder des Vaterländischen Frauenvereins hieselbst werden
zu einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 2. Februar
ds. J., nachmittags 4 Uhr, in den Saal des Gasthauses zum
Schloß Johannisberg freundlichst eingeladen.

Tagesordnung

1. Wahl einer Vorsitzenden.
2. Annahme der Vereinsaufgaben.
3. Vereinsangelegenheiten.

Johannisberg, den 28. Januar 1916.

Der Vorstand: J. A.
Wagner, Bürgermeister.

Lebensmittel-pp. Verkauf.

Am Montag, den 31. ds. Mts., nachmittags von 2 bis
4 Uhr gelangen auf dem Rathaus zum Verkauf:

Gebrannter Kaffee 1 Pfd. zu 1,75 Mk.

und zu 1,85 Mk.

Gute Kerse ein Stück zu 35 Pfennig und Lauch Seifenpulver,
das Päckchen zu 18 Pfennig.

Johannisberg, den 28. Januar 1916.

Der Bürgermeister Wagner.

An die baldige Bezahlung der rückständigen Pacht- und Holgelde,
der fälligen Staats- und Gemeindesteuern, sowie des Wassergebühres wird
hiermit nochmals erinnert. Nach dem 5. Februar 1916 werden die Rückstände
zwangsweise beigetrieben.

Gleichzeitig werden die Bezahler von Futtermitteln und Kartoffeln an
die baldige Zahlung der angeforderten Beträge erinnert. An sämtliche
Zahler wird künftig nicht mehr geliefert.

Johannisberg, den 28. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Wagner.

Bekanntmachung

Wer Schweißel besitzt, hat diesen bis spätestens Montag den
31. Januar d. J. vormittags auf dem Rathaus anzumelden.

Oestrich, den 29. Januar 1916.

Der Bürgermeister:

Becker.

Auf der Straße.

So mußte es kommen. Gerade dasjenige neutrale
Land, dessen Regierung in der peinlichsten Weise ihre Un-
parteilichkeit gegenüber den Kriegführenden zu wahren be-
müht war, hat sich jetzt bei Deutschland wegen eines un-
erhörten Zwischenfalles entschuldigen müssen. Aus Bern,
der Hauptstadt der schweizerischen Eidgenossenschaft, wird
über den beklagenswerten Vorgang ein halbamtlicher Bericht
verbreitet, aus dem folgender Tatbestand hervorgeht: Am
Donnerstag wurde, anlässlich des Geburtstages des Kaisers
auf dem deutschen Konsulatsgebäude in Lausanne die deutsche
Flagge gehißt. Nach einiger Zeit fand vor dem Konsulat
eine Ansammlung von Schülern, Studenten und Arbeitern
statt, die die Entfernung des Banners und die Hisung
der schweizer Flagge forderten. Und als dies nicht
geschah, rissen die Manifestanten die Fahne herunter. Die
Polizei war diesem Treiben gegenüber machtlos, sie
konnte nur noch die Fahne retten. Die Schweizer Re-
gierung tat, was sie in diesem Falle tun konnte und
mühte: In einer Sonder Sitzung beschloß der Bundesrat
den Chef des politischen Departements zu beauftragen,
den deutschen Gesandten aufzufordern, um ihm das leb-
hafte Bedauern über diesen Zwischenfall auszusprechen.
Und der schweizerische Gesandte in Berlin wurde tele-
graphisch beauftragt, auf dem auswärtigen Amt vorzu-
sprechen und dem tiefen Bedauern der Schweizer
Regierung Ausdruck zu geben. Eine Strafunter-
suchung gegen die Schuldigen ist eingeleitet. Betreffs
der Konsulatsfahne wurde verfügt, daß sie von neuem
gehißt und mit aller notwendigen Sorgfalt beschützt
werde.

Die korrekte Haltung der Berner Regierung hat also auch in diesem Falle wie zu erwarten war, nicht verlagert. Nach außen hin ist der Zwischenfall für uns erledigt, und ob die eingeleitete Strafuntersuchung irgendein Ergebnis haben wird oder nicht, kann uns ziemlich kalt lassen. Wichtiger ist, daß wir auch an diesem Beispiele wieder einmal erkennen, wie die Stimmung beschaffen ist, die unter der Einwirkung englisch-französischer Gehaganten selbst in einem sonst so ruhigen Volke, wie die Schweizer es sind, gegen uns erzeugt wird. Der Schweizer Bundesrat ist, das muß man ihm nachsagen, gegen diese gewerksmäßigen Heber in mehreren Fällen eingeschritten; er hat mehrere Ausländer aus diesem Grunde des Landes verwiesen und einige Eidgenossen vor den Strafrichter gestellt. Das hat aber, wie wir jetzt sehen, nicht genügt, um das Übel der Verhöhnung an der Wurzel zu treffen. Die elende Stimmungsmacherei unserer Gegner weiß sich trotz aller Niederlagen in Einzelfällen im ganzen immer wieder zu behaupten und den Mann auf der Straße bis in den Grund seiner Seele hinein zu vergiften. Dabei hat sich Kaufmann neben Genf von Anfang an sehr unruhig hervorgetan. Daß es aber am Geburtstage des deutschen Kaisers dort zu so flagranten Ausschreitungen kommen konnte, hätte man außerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft doch kaum für möglich gehalten. Die Schweizer Behörden dagegen dürften von diesem Erlebnis weniger überrascht sein, nachdem sie eben erst bei einem anderen Vorkommnis die Wahrnehmung gemacht hatten, in welcher unseligen Verblendung ein Teil ihres Volkes sich befindet. Zwei der höchsten Offiziere der Republik, Oberst im Generalstabe, wurden plötzlich beschuldigt, mit dem Militärattaché einer der kriegführenden Mächte — gemeint war Deutschland — unerlaubte Beziehungen zu unterhalten. Obwohl es sich hier also um die eigene Ehre der Schweiz handelte, waren gewisse Leute aus den westlichen Kantonen des Landes sofort mit dem Vorwurfe des Hochverrats bei der Hand, und die beiden Offiziere wurden unbesehen zum Gegenstand einer öffentlichen Heftkampagne, an der sich sogar auch verschiedene Kantonsregierungen mit telegraphischen Eingaben an den Bundesrat beteiligten, der aufgefordert wurde, ungesäumt seine Pflicht zu tun. Er hat die Angelegenheit dem Gericht übergeben, zunächst einmal aber auf das Bestimmteste festgestellt, daß von Hochverrat gar keine Rede sein könne; das ganze Vergehen der beiden Obersten soll darin bestanden haben, daß sie eine Zusammenstellung des Generalstabes, die lediglich die täglichen, den Zeitungen allgemein zugänglichen Kriegsberichte umfaßte, dem deutschen Militärattaché nach Schuld oder Unschuld richteten. Aber schon bei dieser Gelegenheit konnte der Bundesrat sich davon überzeugen, wie tief die Feindschaft in seinem Volke durch gewissenlose Heber entfesselt worden sind, und zu welchen alle Vernunft vergebenden Flammen sie emporgeschlagen können, wenn irgendein empfindlicher Punkt getroffen wird. Er hat sich bisher redlich bemüht, von den Wegen der Neutralität nicht abzuweichen und auch die biedersten Schweizer immer wieder zur Besinnung zu rufen. Die neuesten Erfahrungen werden ihm aber doch wohl die Anwendung starker Überzeugungsmitel nahelegen, da er ganz gewiß einen ernstlichen Streit mit seinem deutschen Grenznachbarn unter allen Umständen verhüten will. Diesmal können wir uns mit der Art, wie der Zwischenfall von Kaufmann ohne Säumen und Bögen beigelegt worden ist, wohl auch zufrieden geben. Aber man sollte in Bern ja bedenken, daß Deutschland seit achtzehn Monaten in einen Kampf auf Leben und Tod verwickelt ist und daß sich infolgedessen auch hierzulande Stimmungen entwickelt haben, die man in unbeteiligten Nachbarstaaten sorgsam zu schonen alle Ursache hat. Schon aus menschlichen Gründen, wenn wir von politischen und anderen Rücksichten ganz absehen wollen.

Eben hat der greise rumänische Staatsmann Carp auf die Frage eines Berichterstatters, ob sein Land sich nicht von den sichtlich zur Schau getragenen Sympathien oder Antipathien gegen die Mittelmächte werde fortziehen lassen, die Antwort gegeben: „Sympathien oder Antipathien zählen vielleicht auf den Straßen von Bukarest. Rumänien hat aber eine große Sympathie: Rumänien! Ähnlich sollte es wohl auch in der Schweiz sein, der es kaum zum Nutzen gereichen würde, wenn sie unter die Herrschaft der Straße geriete.“

Eingreifen der Schweizer Regierung.

Bern, 28. Januar.

Da die Unruhen und die deutschfeindlichen Kundgebungen in Kaufmann sich gestern Abend wiederholten, hat der Bundesrat heute den Bundespräsidenten Decoppet zur Versprechung der Lage mit dem Staatsrat des Kantons Waadt nach Kaufmann entsandt. Mehrere Verhaftungen wurden vorgenommen, die Persönlichkeit, welche die Nähe vom Deutschen Konsulat rief, ist ermittelt. Der kommandierende General der Schweiz hat auf Wunsch der Waadter Kantonsregierung ein Waadtländer Landwehr-Bataillon nach Kaufmann verlegt.

Der Kriegsbericht vom 27. Januar.

Bei Neuville ist es den deutschen Truppen gelungen, die Erfolge der letzten Tage erfreulich zu erweitern und alle französischen Versuche, sich der entrissenen Gräben wieder zu bemächtigen, zu vereiteln.

Eine weitere Stellung bei Neuville erstürmt.

Großes Hauptquartier, 27. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Verbindung mit einer Beschließung unserer Stellungen im Dünengelande durch die feindliche Landartillerie belegten feindliche Monitore die Gegend von Westende mit ergebnislosem Feuer. — Weiderseits der Straße Wimp-Neuville stürzten unsere Truppen nach vorangegangener Sprengung die französische Stellung in einer Ausdehnung von 500 bis 600 Metern, machten 1 Offizier, 52 Mann zu Gefangenen und erbeuteten ein Maschinengewehr und drei Minenwerfer. Nach fruchtlosen Gegenangriffen des Feindes entspannen sich hier und an den anderen in den letzten Tagen eroberten Gräben lebhafteste Handgranatenkämpfe. — Die Stadt Lens lag unter starkem feindlichen Feuer. — In den Argonnen zeitweise heftige Artilleriekämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von erfolgreichen Unternehmungen kleinerer deutscher und österreichisch-ungarischer Abteilungen bei der Verengung des Generalis v. Linzinger ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B.L.V.

Der Kriegsbericht vom 28. Januar.

Feindliche Flieger haben der besetzten Stadt Freiburg i. Br. schon wieder einen Besuch abgestattet, der aber glücklicherweise keine Opfer gefordert hat.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 28. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In dem Frontabschnitt von Neuville wurden Handgranatenangriffe der Franzosen unter großen Verlusten für sie abgeschlagen. Einer unserer Sprengtrichter ist in der Hand des Feindes geblieben. Die Deute vom 28. Januar hat sich um vier Maschinengewehre und zwei Schleudermaschinen erhöht. — Vielfache Beschließung von Ortschaften hinter unserer Front durch die Franzosen beantworteten wir mit Feuer aus Reims. — Bei Höhe 285 nordöstlich von La Chalade besetzten unsere Truppen nach Kampf einen vom Feinde gesprengten Trichter. — Über einen nächtlichen feindlichen Luftangriff auf die offene Stadt Freiburg liegen abschließende Meldungen noch nicht vor.

Zusammenfassung unserer und der feindlichen Verluste an Flugzeugen

beantwortet werden. Seit unserer Veröffentlichung vom 6. Oktober 1915, also in dem Zeitraum seit dem 1. Oktober 1915, sind an deutschen Flugzeugen an der Westfront verlorengegangen: Im Luftkampf 7, durch Abschuss von der Erde 8, vermisst 1, im ganzen 16; unsere westlichen Gegner verloren in dieser Zeit: im Luftkampf 41, durch Abschuss von der Erde 11, durch unfreiwillige Landung innerhalb unserer Linien 11, im ganzen 63. Es handelt sich dabei nur um die von uns mit Sicherheit festzustellenden Zahlen der in unsere Hand gefallenen feindlichen Flugzeuge.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Weiterseits von Widsch (südlich von Dünaburg) sowie zwischen Stachod und Styr fanden kleinere Gefechte statt, bei denen wir Gefangene machten und Material erbeuteten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B.L.V.

Der englische Hilfskreuzer „Tara“ versenkt.

Durch ein deutsches U-Boot.

Seinerzeit war gemeldet worden, daß am 19. November im Mitteländischen Meer der englische Hilfskreuzer „Tara“ durch ein deutsches U-Boot versenkt worden sei. Die amtliche englische Berichterstattung verwies die deutsche Nachricht in das Bereich der Fabel, hielt sich jetzt aber zu folgender Bekanntmachung genötigt:

Die 95 Überlebenden des torpedierten englischen Hilfskreuzers „Tara“ befinden sich in den Händen der Serenisi; sie werden gut behandelt.

Nach Darstellung von unterrichteter deutscher Seite erklärt sich diese auf tatsächlicher Grundlage beruhende englische Mitteilung folgendermaßen: Die „Tara“ sank nach dem Torpedoschuss sehr schnell. Beim Wiederauftauchen sah das deutsche U-Boot drei vollbesetzte Boote, die im Wasser schwimmende Leute aufsuchten. Obwohl die Torpedierung angesichts des afrikanischen Solum erfolgt war, geschah von Land aus weder etwas zur Rettung der Schiffbrüchigen, noch zur Vertreibung des U-Bootes. So konnte das deutsche Boot die Überlebenden, den Kommandanten, einen Fregattenkapitän, 14 Offiziere und 79 Mann, gefangen nehmen, sie nach einem von den Serenisi besetzten Küstenplatz bringen und dem dort kommandierenden türkischen General in Pension geben.

Der Luftangriff auf Freiburg.

Aber den im deutschen Generalstabsbericht erwähnten Angriff auf Freiburg i. Br. wird das Nähere von dort gemeldet: Am 27. Januar abends nach 10 Uhr warfen zwei feindliche Flieger über der Stadt fünf Bomben ab, die nur Materialschaden verursachten und Personen nicht verletzten. Das Stadttheater war aus Unruhe des vaterländischen Abends nicht erfüllt. Das Publikum blieb ruhig im Hause, bis die Gefahr beseitigt war.

Die englischen Gesamtverluste.

TU London, 29. Jan. [Art. Press.] Neuter meldet offiziell, daß die Gesamtverluste der Engländer an Toten, Verwundeten und Vermissten auf allen Kriegsschauplätzen bis zum 9. Januar betragen: 24 123 Offiziere und 525 345 Mannschaften.

Oesterreich-ungarischer Heeresbericht.

Ruhe in Montenegro — Abflauen der Kämpfe an Italiens Grenze.

TU Wien, 27. Jan. (W.B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 27. Januar 1916:

Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern ließ die Kampfaktivität allgemein nach. Bei Dalsavina brachte unser Geschützfeuer noch 50 Ueberläufer ein.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

In allen Teilen Montenegros herrscht, ebenso wie im Raume von Sutari völlige Ruhe. Der größte Teil der montenegrinischen Truppen ist entwaffnet. Die Bevölkerung verhält sich durchaus entgegenkommend.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Oesterreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 28. Januar.

Russischer Kriegsschauplatz.

Bei Toporout an der bekarablen Grenze überfielen heute früh Abteilungen des mittelgalizischen Infanterieregiments Nr. 10 eine russische Vortruppstellung, eroberten sie im Handgemenge, warfen die russischen Gräben zu und führten einen großen Teil der Besatzung als Gefangene ab. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Von den gewöhnlichen Artilleriekämpfen und kleineren Unternehmungen abgesehen, verlief der gestrige Tag ohne Ereignisse.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Truppen haben nun auch die Gegend von Gusinje besetzt und stehen hier nirgends auf Widerstand. Die Entwaffnung des montenegrinischen Heeres nähert sich ihrem Abschluß.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Albanien als Kriegsschauplatz.

Die Italiener haben sich anscheinend zu einer größeren militärischen Expedition in Albanien entschlossen.

Italienischer Oberbefehl.

Die amtliche „Gazette Ufficiale“ veröffentlichte einen Erlass, der als Ergebnis der langen ministeriellen Beratungen der letzten Tage bestimmt:

Dem Kommandanten der italienischen Expeditionskorps in Albanien wird der Oberbefehl über alle den feindlichen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande übertragen.

Der Oberkommandierende untersteht direkt dem Kriegsminister. Der Kriegsminister wird dann den Verkehr mit den Ressortministern der übrigen Vervandtsstaaten vermitteln.



Die obestehende Karte zeigt die Landstriche und Orte die im Mittelpunkt der Ereignisse in Albanien stehen. Die Oesterreicher rücken von Sutari aus längs der adriatischen Küste in der Linie San Giovanni di Medua-Messina-Kruja auf Durazzo zu, das mit serbischen, montenegrinischen und albanischen Truppen besetzt ist, während von Dibra und Ochrida aus bulgarische Kolonnen über Titon und Elbasan demselben Ziel zustreben. Die Kommande gewalt auf feindlicher Seite liegt in dieser Gegend in den Händen des berichtigten Essad-Pascha. — Bulgarische Truppen bringen zugleich von Monastir in Richtung Berat-Valona vor. Der letztere Ort ist der Hauptstützpunkt Italiener und ihm dürften sie besondere Aufmerksamkeit widmen.

Kleine Kriegspost.

Berlin, 28. Jan. Entgegen Grenz Behauptungen wird deutscherseits festgestellt, daß Deutschland nur in zwei Fällen neutrale Dampfer mit Lebensmitteln angreifen habe, nämlich den holländischen Dampfer „Maria“ und den amerikanischen „William B. Froe“, deren Ladung für die englische Regierung bestimmt, also Dammware war.

Basel, 28. Jan. Nach russischen Berichten treten an der Front Riga-Dünaburg neue deutsche Panzerkampfwagen auf, die von 50 bis 60 Mann besetzt sind und außer Maschinengewehren auch noch leichte Artillerie aufweisen.

Lugano, 28. Jan. Italienische Berichte wollen in der Rückkehr des Königs Viktorio Emanuele zur Front den Beginn der fünften Jangoschlacht sehen, für die Italiener seit dem Oktober planmäßig vorbereitet.

Mailand, 28. Jan. Eine größere Anzahl von montenegrinischen Truppen befindet sich in Korfu, wohin sie weiter gebracht werden. Sie sollen nach der Reorganisation mit serbischen Truppen nach einem Balkankriegsschauplatz entsandt werden.

Kairo, 28. Jan. An der ägyptischen Grenze haben schwere Kämpfe zwischen Engländern und Arabern stattgefunden. Die Engländer geben die Deute der Araber auf 4500 Mann an, ihre eigenen Verluste auf 26 Tote und 274 Verwundete.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.] Nikita und kein Ende.

Berlin, 28. Januar.

Während des ganzen Krieges ist der Montenegrinische König nicht so oft genannt worden wie jetzt nach dem Zusammenbruch seines Thronens und Heeres. Kein Tag vergeht, ohne daß man sich mit Nikita und seiner Familie beschäftigt. Heute wird gemeldet, daß sein ältester geborener Kronprinz Danilo, seinem Vater erklärt habe, er wolle nicht in Anon bleiben, sondern in die französische Armee eintreten. Die Thronfolge wolle er gern an seinen Bruder Mirko abtreten.

Den Grund für die Waffenfreudung läßt Nikita dem Mund seines, ebenfalls in Anon weilenden, Ministerspräsidenten der französischen Presse mitteilen: Serbien und Montenegro, die versprochen hatten, Montenegro mit Lebensmitteln zu versorgen, waren nicht in der Lage, ihr Versprechen zu halten. Die ausbrechende Hungersnot rief Unzufriedenheit im Heere hervor. Nachdem die Vertreter des Vortrags der fürchterlichen Wirkung der österreichischen Artillerie überlegen und jede Aussicht auf Hilfe von Seiten der Verbündeten gescheitert war, mußte die montenegrinische Regierung um Zeit zu gewinnen, und die Flucht der Königsfamilie erleichtern, mit Oesterreich in Friedensverhandlungen eintreten.